

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Lieferverträge, Vereinbarungen und Angebote. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.

Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

Ausdrücklich widersprechen wir Einkaufs- oder Auftragsbedingungen bzw. sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, diesen entgegenstehen oder diese ergänzen; selbst bei Kenntnisnahme dieser anderweitigen Bedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch uns schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend entsprechend unserer Verfügbarkeit.

Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, dass in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, die Gegenleistung wird, soweit bereits geleistet, unverzüglich zurückerstattet.

Sofern der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten ab Verkaufsstelle (Abladestelle) ohne Verpackung und Transport in Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Bei Neuerscheinungen der Kataloge / der Preislisten / der Angebote der Baumschulen verlieren die alten Preise ihre Gültigkeit. Beim Versandkauf versteht sich der Kaufpreis zuzüglich einer Versandkostenpauschale.
2. Ausländische Zahlungsmittel werden, soweit nicht die Rechnung in dieser Währung ausgestellt ist, nach dem bei der Deutschen Bundesbank am Tage der Rechnungsstellung notierten amtlichen Briefkurs der jeweiligen Währung in Euro umgerechnet.
3. Wir behalten uns vor, Aufträge gegen Nachnahme auszuführen.
4. Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Ware binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum den Kaufpreis spätestens zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von **8 %** über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt.

5. Der Verbraucher hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig aus Umständen, die aus derselben Lieferung herrühren. Im kaufmännischen Rechtsverkehr ist die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts oder eines Zurückbehaltungsrechts seitens unserer Unternehmer-Kunden ausgeschlossen.

§ 4 Gefahrübergang, Versand und Verpackung

1. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
2. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Ware auf den Käufer über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
4. Im Falle des Zukaufs durch uns hat der Verkäufer die Verpackung ordnungsgemäß und sorgfältig auszuführen. Offene Wagenladungen sind abzudecken. Die einzelnen Lieferpositionen sind deutlich zu kennzeichnen.
5. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten unserer Kunden abgeschlossen.
6. Einwegverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Mehrwegverpackungen (z.B. Gitterboxen, Baumschulpaletten) bleiben unser Eigentum und müssen auf Kosten unseres Kunden zurückgeführt werden.
7. Verpackungs- und Transportkosten sowie Rollgelder können nachberechnet werden.
8. Eine Anlieferung per LKW kann nur über frei befahrbare Straßen erfolgen.

§ 5 Lieferpflichten

1. Im Falle von Wetterkatastrophen, wie z.B. Dürre, Frost oder Hagel oder anderen unvorhergesehenen und unverschuldeten Umständen wie z.B. Seuchen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeglicher Art, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Währungsveränderungen oder behördliche Eingriffe, verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von der Lieferpflicht frei.
2. Feste Liefertermine sind für uns lediglich bei schriftlicher Bestätigung bindend.
3. Teillieferungen werden ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Maße und Muster

1. Sämtliche Maße sind Circa-Maße. Abweichungen in einer Größenordnung von 10 % nach oben oder unten sind zulässig.
2. Muster zeigen lediglich die Durchschnittsbeschaffenheit auf. Es müssen nicht sämtliche Pflanzen wie das Muster ausfallen.

3. § 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich Nebenforderungen vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wurde.
2. Unser Eigentum an der Vorbehaltsware geht nicht dadurch verloren, dass der Unternehmer als Käufer die gelieferten Pflanzen bis zur Weiterveräußerung auf seinem oder fremden Grundstück einschlägt oder einpflanzt. Die Vorbehaltsware ist von übrigen Pflanzen getrennt zu lagern, einzuschlagen oder einzupflanzen und dabei so zu kennzeichnen, dass sie als von uns kommend erkennbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware unentgeltlich pfleglich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere richtige Lagerung, Pflanzung, Düngung und Bewässerung.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen unter Angabe von Namen und Anschrift des Pfändungsgläubigers. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte und einschließlich etwaiger Saldoforderungen tritt der Unternehmer hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag von uns. Erfolgt eine Vermischung mit uns nicht gehörender Ware, so erwerben wir an der vermischten Ware das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu der sonstigen Ware.

§ 8 Garantie und Gewährleistung

1. Eine Garantie für das Anwachsen der Pflanzen wird nicht übernommen.
2. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wie kann eine Nachbesserung aussehen? Wenn die nicht möglich ist, sollte das auch nicht drinstehen
3. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
5. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur

Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen Gewährleistungsrechte zwei Monate nach Feststellung des Mangels. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Behauptet der Verbraucher, er sei durch unzutreffende Prospektaussagen zum Kauf bewogen worden, trifft ihn insoweit die Beweislast. Ist eine lebende Pflanze Kaufsache, trifft den Verbraucher im Falle des Absterbens, des Befalls mit Schädlingen oder einer anderweitigen Erkrankung der Pflanze die Beweislast dafür, dass diese Tatbestände nicht auf unsachgemäße Behandlung der Pflanze nach deren Übergabe zurückzuführen sind.

6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
7. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 6 dieser Bestimmung).

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiterhin gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Besondere Bedingungen für den Holzverkauf / die Holzvermittlung (AGB Holz)

Die FBG Herford-West (im weiteren Verkäufer genannt) verkauft das Holz im Auftrag, im Namen und auf Rechnung des liefernden Waldbesitzers.

1. Erfüllungsort Holzverkauf

Erfüllungsort ist, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, die zum Hiebsort nächstgelegene Lagerfläche am LKW-befahrbaren Abfuhrweg. Abweichend können im Vertrag als Erfüllungsort der Hiebsort auf dem Stock, der Hiebsort ungerückt, der Lagerplatz, frei Transportmittel verladen oder frei Werk vereinbart werden.

2. Abwicklung des Holzverkaufes

2.1. Bereitstellung / Vorzeigung

2.2. Die Bereitstellung wird der Käuferin/dem Käufer vom Verkäufer schriftlich mitgeteilt.

2.3. Der Käuferin/dem Käufer wird das für ihn bestimmte Holz vor Ort vorgezeigt.

2.4. Der Vorzeigungstermin wird einvernehmlich zwischen der Käuferin/dem Käufer und Verkäufer vereinbart und grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung der Bereitstellungsmeldung an die Käuferin/den Käufer durchgeführt.

2.5. Die Käuferin/der Käufer kann bis spätestens einen Tag vor dem vereinbarten Vorzeigungs-termin eine einmalige Verschiebung um bis zu 3 Tagen verlangen. Erscheint die Käuferin/der Käufer nicht zum vereinbarten Vorzeigungstermin und verlangt sie/er auch keine Verschiebung, ist der Verkäufer berechtigt, der Käuferin/dem Käufer eine Erklärungsfrist von 3 Tagen, gerechnet vom vereinbarten Vorzeigungstermin zu setzen. Verzichtet die Käuferin/der Käufer auf die Vorzeigung oder erklärt sich die Käuferin/der Käufer nicht, gilt das Holz entsprechend der Bereitstellung als von ihr/ihm abgenommen. Die Vorzeigung oder der Verzicht auf sie ist von dem Verkäufer zu dokumentieren.

3 Abnahme

3.1. Das Holz gilt als abgenommen, wenn die Käuferin/der Käufer Holzart, Sortierung, Losbildung und Aufmaß, Vollständigkeit sowie etwaige schriftlich zugesicherte Eigenschaften des Holzes anerkennt. Dies geschieht mit Abschluss der Vorzeigung, durch Verzicht auf sie oder mit Ablauf der Erklärungsfrist. Die Abnahme ist von dem Verkäufer zu dokumentieren. Die Käuferin/der Käufer kann eine Kopie des Abnahmeprotokolls verlangen.

4. Bearbeitung

4.1. Beginnt die Käuferin/der Käufer mit Rücken, Entrinden, Bearbeiten oder der Abfuhr, gilt das Holz mit Beginn einer der vorgenannten Maßnahmen, bei mehreren mit Beginn der ersten Maßnahme als abgenommen.

5. Besitz

5.1. Durch die Abnahme erlangt die Käuferin/der Käufer Mitbesitz an dem bereitgestellten Holz.

6. Gefahrenübergang

6.1. Mit der Abnahme geht die Gefahr jeglichen Verlustes, des Untergangs, der Verschlechterung und der Wertminderung des gekauften Holzes auf die Käuferin/den Käufer über. Mit dem Gefahrenübergang gehen die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Gefahren, die vom verkauften Holz ausgehen können, auf die Käuferin/den Käufer über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Allgemeines

Das Eigentum an dem verkauften Holz bleibt solange vorbehalten, bis die Kaufpreisforderungen einschließlich der vereinbarten Nebenforderungen beglichen sind.

7.2 Verkauf des Holzes und Forderungsabtretung

7.2.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der Nebenforderungen darf die Käuferin/der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers das Holz an Dritte veräußern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Soweit die Käuferin/der Käufer berechtigt ist, das Holz im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiter zu verkaufen, zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen, tritt die Käuferin/der Käufer bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) an den Verkäufer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte zustehen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist die Käuferin/der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Stellt die Käuferin/der Käufer seine Zahlung ein oder wird gegen ihn die Zwangsvollstreckung betrieben oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so erlischt die Einzugsermächtigung der Käuferin/des Käufers für die abgetretene Forderung ohne ausdrückliche Erklärung des Verkäufers.

7.2.2 Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; auf Verlangen hat die Käuferin/der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekannt zu geben und dem Verkäufer alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist die Käuferin/der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, den betreffenden Drittschuldnern Mitteilung von der Abtretung an den Verkäufer zu machen. Der Verkäufer wird davon absehen, die Forderungen selber einzuziehen, solange die Käuferin/der Käufer ihren/seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist.

8. Gewährleistung

8.1 Umfang der Gewährleistung

8.1.1 Der Verkäufer leistet Gewähr bei offensichtlichen Mängeln oder bei Abweichungen von den getroffenen Vereinbarungen über Baumart, Sorte, Menge, Güteklasse, Durchmesser, Länge oder der zugesicherten Eigenschaft, arglistigem Verschweigen von Fehlern oder wenn ihn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit treffen.

8.1.2 Die Käuferin/der Käufer kann Gewährleistungsansprüche in nachstehender Reihenfolge geltend machen: Sie/er kann nach § 323 und § 326 Abs. 5 BGB vom Vertrag zurücktreten oder nach § 441 BGB den Kaufpreis mindern. Weitergehende Ansprüche der Käuferin/des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatzlieferung, sind ausgeschlossen.

8.2 Gewährleistungsfristen

8.2.1 Beanstandungen offensichtlicher Mängel können nur bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, zu dem das Holz abgenommen wurde oder als abgenommen gilt. Bei erfolgter Abnahme sind offensichtliche Mängel im Abnahmeprotokoll festzuhalten.

8.2.2 Die Käuferin/der Käufer hat Beanstandungen von Mängeln, die zu den angeführten Zeitpunkten nicht offensichtlich waren, wenn sie/er Voll- oder Formkaufmann ist, unverzüglich nach der Entdeckung, ansonsten spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme, geltend zu machen. Die Frist gilt nicht, wenn der nicht offensichtliche Mangel der Käuferin/dem Käufer vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen wurde.

8.2.3 Beanstandungen (Mängelrügen) sind gegenüber dem Verkäufer schriftlich unter Angabe der Holznummern und Mängel geltend zu machen. Die Käuferin/der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer eine Frist von 7

- Werktagen ab Zugang der Mängelrüge einzuräumen, das beanstandete und einwandfrei identifizierbare Holz zu besichtigen.
- 8.2.4 Die Entscheidung über den Gewährleistungsanspruch teilt der Verkäufer innerhalb von 2 Wochen nach dem Eingang der Käuferin/dem Käufer mit. Der Käuferin/dem Käufer ist es in dieser Zeit nicht gestattet, das Holz zu verarbeiten. Sind die Gewährleistungsansprüche unbegründet, gilt das Holz mit Zugang der Entscheidung des Verkäufers als abgenommen.
- 8.2.5 In den Fällen der Minderung und des Rücktritts werden bereits geleistete Zahlungen ggf. anteilig, ohne Vergütung von Zinsen erstattet. Nebenkosten werden nicht erstattet.
- 8.2.6 Mangelfolgeschäden werden nur ersetzt, soweit sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 8.3 Verjährung
- Gewährleistungsansprüche der Käuferin/des Käufers verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrenübergang.

9. Holzabfuhr

- 9.1 Abfuhrberechtigung
- Die Käuferin/der Käufer oder deren Beauftragte dürfen Holz nur abfahren, wenn das Holz inklusive aller Nebenforderungen bezahlt oder der Kaufpreisanspruch inklusive aller Nebenforderungen durch eine ausreichende selbstschuldnerische Bürgschaft oder durch eine ausreichende Abschlagszahlung in Höhe von mindestens 50 Prozent des Kaufpreises gesichert ist. Der Verkäufer kann im Einzelfall andere Sicherheitsleistungen anerkennen.
- 9.2 Abfuhrfrist
- Das Holz ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Abnahme abzufahren. Für nach Werkseingangsmaß verkauftes Holz betragen die Fristen maximal 4 Wochen (volumenvermessenes Holz) bzw. 3 Monate (gewichtvermessenes Holz) ab Bereitstellung.
- Die Abfuhrfrist kann aus wichtigen Gründen vom Verkäufer verkürzt oder verlängert werden, insbesondere aus Forstschutzgründen oder wenn vom verkauften Holz oder der Abfuhr erhebliche Gefahren bzw. vermögenswirksame Nachteile für den Verkäufer oder Dritte zu befürchten sind.
- 9.3 Überschreitung der Abfuhrfrist
- 9.3.1 Wird das Holz nicht fristgemäß abgefahren, kann der Verkäufer die Käuferin/den Käufer schriftlich auffordern, innerhalb einer Nachfrist von maximal 4 Wochen sämtliches Holz abzufahren. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, ist der Verkäufer nach seinem Ermessen befugt, für die Lagerung ein Entgelt zu erheben, das nicht abgefahrene Holz an eine geeignete Stelle zu transportieren, zu lagern und eine phytosanitäre Schutzbehandlung durchzuführen. Hierüber wird die Käuferin/der Käufer schriftlich informiert. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach Menge und Dauer der Lagerung sowie Art und Umfang der Schutzbehandlung (Nebenansprüche). Diese Kosten gehen zu Lasten der Käuferin/des Käufers.
- 9.3.2 Der Verkäufer haftet für Verluste oder Wertminderungen, die während des Lagerns oder der Abfuhr an dem von ihm wegen Fristüberschreitung transportierten Holzes eintreten, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verkauf von Holz mit nachträglicher Ermittlung der Liefermenge durch Werksvermessung wird nach Überschreiten einer festgelegten Abfuhrfrist sowie der schriftlich gesetzten Nachfrist das forstseitig ermittelte Volumen und die Qualität in Rechnung gestellt. In diesem Fall werden etwaige Differenzen zwischen Werks- und Waldmaß nicht ausgeglichen. Bei weiterer Abfuhrverzögerung gilt Satz 1-3 entsprechend.

- 9.3.3 Wird das Holz nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der ursprünglichen Abfuhrfrist ab-gefahren, so kann der Verkäufer das Holz auf eigene Rechnung noch einmal verkaufen. Voraussetzung ist, dass er dem Käufer dies zuvor mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform mitgeteilt hat. Für die Fristsetzung steht dem Verkäufer ein pauschaler Betrag in Höhe von 20 € zu. Der Erlös aus dem Weiterverkauf steht dem Verkäufer zu. Falls und soweit der Käufer den Kaufpreis schon gezahlt hat, hat er insoweit einen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises aus dem Erlös aus dem Weiterverkauf, als dieser den Kaufpreis und alle dem Verkäufer zustehenden Schadenersatzansprüche aus dem Verzug mit der Abfuhr überschreitet.

Beispiel:

1. Geleisteter Kaufpreis durch den Käufer 100 €, Erlös aus dem Weiterverkauf 160 €, Verzugsschaden einschließlich Kostenpauschale 70 €, Erstattungsanspruch 90 €.
2. Geleisteter Kaufpreis durch den Käufer 100 €, Erlös aus dem Weiterverkauf 200 €, Verzugsschaden 70 €, Erstattung 100 €.

Weitergehende Schadenersatzansprüche des Verkäufers, insbesondere wegen Nichteinhaltung der Abfuhrfrist oder Verschlechterung des Holzes, bleiben hiervon unberührt.

9.4 Sorgfaltspflichten

- 9.4.1 Die Abfuhr darf nur auf den dazu vorgesehenen Wegen erfolgen. Für den Fall der Beschädigung der Wege durch Holzabfuhr haftet die Käuferin/der Käufer; entsprechendes gilt, wenn sich die Käuferin/der Käufer für die Holzabfuhr beauftragter Dritter bedient (§ 278 BGB).

Der Verkäufer kann bei der Gefahr erheblicher Wegebeschädigung aufgrund ungünstiger Witterung oder aus anderen Gründen bestimmte Abfuhrwege zeitweise oder für bestimmte Fahrzeuge sperren oder die Holzabfuhr ganz unterbrechen. Die Abfuhrfristen verlängern sich automatisch um die Zeit der Unterbrechung. Falls die Käuferin/der Käufer das Holz trotz Wegesperrung oder Abfuhrunterbrechung abfährt, haftet sie/er für alle dadurch entstandenen Schäden.

- 9.4.2 Die Käuferin/der Käufer ist verpflichtet, bei der Holzabfuhr die Abfuhrwege in schonender Weise zu befahren und deren Benutzbarkeit nur kurzfristig im dringend erforderlichen Umfang einzuschränken. Die Käuferin/der Käufer und/oder dessen (Abfuhr-)Beauftragte benutzen die Waldwege und Holzlagerplätze hinsichtlich der natur- und walddtypischen Gefahren auf eigene Gefahr; die Käuferin/der Käufer trägt für sich und seine Beauftragten (§ 278 BGB) die Verkehrssicherungspflicht. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen. Ob die für die Abfuhr jeweils erforderliche Durchfahrhöhe vorhanden ist, ist durch die Käuferin/den Käufer bzw. ihren/seinen Beauftragten jeweils selbst zu prüfen. Im Übrigen haftet der Verkäufer für Sachschäden nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers. Die Käuferin/der Käufer stellt den Verkäufer von etwaigen Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die ein von der Käuferin/dem Käufer beauftragter Dritter oder Erholungssuchende erleiden. Der Verkäufer kann von der Käuferin/dem Käufer jederzeit auch Vorschüsse unter Anrechnung auf die Freistellungs-/ Kostenerstattungsansprüche verlangen. Der Einwand unsachgemäßer Prozessführung ist ausgeschlossen.

- 9.4.3 Bei allen Arbeiten im Wald sind die Gesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere das Bundeswald- und Bundesnaturschutzgesetz, das Landesforstgesetz NRW und das Landesnaturschutzgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung oder die diese Gesetze ersetzenden Nachfolgeregelungen sowie die jeweiligen Schutzgebietsregelungen zu beachten.

10. **Bearbeitung, Lagerung und Transport von Holz**

Der Käuferin/dem Käufer kann das Rücken, Entrinden, Bearbeiten, der Transport und das Lagern des von ihm gekauften und noch unbezahlten Holzes im Walde vom Verkäufer nach schriftlicher Mitteilung gestattet werden. Dies kann unter Auflagen erfolgen. Spätestens mit dem Beginn der vorgenannten Arbeiten geht die Verkehrssicherungspflicht auf die Käuferin/den Käufer über. Die Käuferin/der Käufer oder ihre/seine

Beauftragten benutzen die Forstwirtschaftsflächen und -wege sowie die Holzlagerplätze hinsichtlich der natur- und waldtypischen Gefahren auf eigene Gefahr.

Die Käuferin/der Käufer stellt sicher, dass in allen Holztransportfahrzeugen mit Ladekran, Harvestern und Forwardern, die nach dem 1.1.2020 zugelassen sind, ausschließlich biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten eingesetzt werden. Alle Maschinen mit Ölhydraulikanlagen haben für den Schadensfall sog. Notfallsets (Bindemittel, Auffanggefäße o.ä.) an Bord. Dem Käufer/der Käuferin ist bewusst, dass sämtliche Mitgliedsbetriebe des FBV PEFC zertifiziert sind. Sollte aus der Nichtbeachtung dieser Vorgaben daher dem Verband/dem Mitgliedsbetrieb Schaden entstehen durch die Gefährdung oder Aberkennung der Zertifizierung, hat diesen Schaden Käuferin/Käufer zu ersetzen.

Die Käuferin/der Käufer stellt den Verkäufer von etwaigen Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die ein von der Käuferin/ dem Käufer beauftragter Dritter oder Erholungssuchende erleiden. Der Verkäufer kann von der Käuferin/dem Käufer jederzeit auch Vorschüsse unter Anrechnung auf die Freistellungs-/ Kostenerstattungsansprüche verlangen. Der Einwand unsachgemäßer Prozessführung ist ausgeschlossen.

Beim Nachverkauf gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend (mit Ausnahme der Regelung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Holzernthemaßnahmen).

Gegenüber Dritten besteht in den vorbeschriebenen Fällen die gesetzliche Deliktshaftung (§§ 823, 831 BGB).

In den Fällen, in denen die Käuferin/der Käufer verkehrssicherungspflichtig ist, hat sie/er den Verkäufer von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten freizustellen. Der Verkäufer kann von der Käuferin/dem Käufer jederzeit auch Vorschüsse unter Anrechnung auf die Freistellungs-/ Kostenerstattungsansprüche verlangen. Der Einwand unsachgemäßer Prozessführung ist ausgeschlossen.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand und Datenverarbeitung

11.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten bei Holzverkäufen ist Herford. Die vorstehenden Gerichtsstandvereinbarungen gelten nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

11.2 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

11.3 Datenverarbeitung und Vertraulichkeit

Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages kann die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich werden. Das geltende Datenschutzrecht wird eingehalten.

Der Verkäufer und/oder seine Beauftragten sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehende personenbezogene Daten der Käuferin/des Käufers zu speichern und zu verarbeiten. Die Käuferin/der Käufer verzichtet auf eine Benachrichtigung über die Speicherung und über die Art der gespeicherten Daten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Vertraulichkeit in Bezug auf die Vertragsvereinbarungen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung und insbesondere zur Geheimhaltung von Lieferbedingungen, Preisen und allen wirtschaftlichen und technologischen Informationen bezüglich Geschäftsstrategien und Produktion. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragserfüllung und Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

11.4 Salvatorische Klausel

11.4.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Regelungen nicht angewendet werden oder bei Regelungslücken.